

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)807

Vol. 1981/0226

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 807 endg.

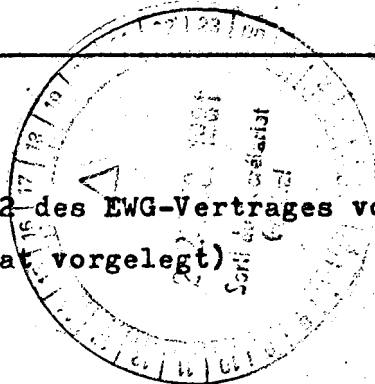
Brüssel, den 18. Dezember 1981

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Aufteilung der Fangquoten für die in den kanadischen
Gewässern fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitglied-
staaten

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Anderung des Vorschlags zur
Verordnung (EWG) des Rates
betreffend die Verwaltung und Kontrolle von gewissen Fangquoten für 1982
für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen und im Regelungsbereich
der NAFO fischen

(Gemäss Artikel 149, Absatz 2 des EWG-Vertrages von der Kommission
dem Rat vorgelegt)



KOM(81) 807 endg.

Com 804

BEGRÜNDUNG

Es wurden der Gemeinschaft gewisse Kabeljauquoten in der kanadischen Fischereizone zugewiesen laut dem Fischereiabkommen, das von der Gemeinschaft und der kanadischen Regierung am Dezember 1981 unterzeichnet wurde, und in den in der NAFO-Konvention aufgrund eines von der NAFO Fischereikommission am 11. September 1981 angenommenen Vorschlags festgelegten Gebiet.

Bei der Aufteilung dieser Quoten unter den Gemeinschaftsfischern muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass die Ausnützung dieser Quoten wirtschaftlich beiderseitig verknüpft ist.

Daher wird vorgeschlagen, folgende Zuteilungen der Kabeljauquoten an die Mitgliedstaaten in der kanadischen Fischereizone (Zone 2GH und 2J 3KL) und im NAFO-Regelungsbereich (Zone 3M) zu erteilen.

	EG	D	F	UK
2GH	6,500	6,000	200	300
2J 3KL	8,000	6,000	1,300	700
Subtotal	14,500	12,200	1,500	1,000
3M	2,405	700	300	1,405

Der Aufteilung der Kabeljauquote auf die Mitgliedstaaten liegen einerseits die in der Erklärung des Rates vom 30. Mai 1980 betreffend Fischerei dargelegten Betrachtungen im Hinblick auf die Verteilung der internen Bestände und andererseits die Beurteilung durch die Kommission der Erklärungen, mit denen der Rat die Annahme der Verhandlungsrichtlinien für die Verhandlungen des Abkommens mit Kanada begleitete, zugrunde.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaftsfischer, die Fischereitätigkeit schon im Januar 1982 beginne zu können wegen der saisongebundenen Fischerei. Daher schlägt die Kommission dem Rat vor, die beiliegende Verordnung zeitweilig anzunehmen; es wird vorausgesetzt, dass die endgültige Verordnung gemäss Artikel 43 zu einem späteren Zeitpunkt angenommen wird.

BEGRÜNDUNG

Es wurden der Gemeinschaft gewisse Kabeljauquoten in der kanadischen Fischereizone zugewiesen laut dem Fischereiabkommen, das von der Gemeinschaft und der kanadischen Regierung am Dezember 1981 unterzeichnet wurde, und in den in der NAFO-Konvention aufgrund eines von der NAFO Fischereikommission am 11. September 1981 angenommenen Vorschlags festgelegten Gebiet.

Bei der Aufteilung dieser Quoten unter den Gemeinschaftsfischern muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass die Ausnützung dieser Quoten wirtschaftlich beiderseitig verknüpft ist.

Daher wird vorgeschlagen, folgende Zuteilungen der Kabeljauquoten an die Mitgliedstaaten in der kanadischen Fischereizone (Zone 2GH und 2J 3KL) und im NAFO-Regelungsbereich (Zone 3M) zu erteilen.

	EG	D	F	UK
2GH	6,500	6,000	200	300
2J 3KL	8,000	6,000	1,300	700
Subtotal	14,500	12,200	1,500	1,000
3M	2,405	700	300	1,405

Die Aufteilung der Kabeljauquote auf die Mitgliedstaaten ist, auf der einen Seite, auf die in der Erklärung des Rates vom 30. Mai 1980 betreffend Fischerei dargelegten Betrachtungen und, auf der anderen Seite, auf die Erklärungen, mit denen der Rat die Annahme der Verhandlungsrichtlinien für die Verhandlungen des Abkommens mit Kanada begleitete, basiert.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaftsfischer, die Fischereitätigkeit früh im Januar 1982 beginne zu können wegen der saisongebundenen Fischerei. Daher schlägt die Kommission dem Rat vor, die beiliegende Verordnung zeitweilig anzunehmen; es wird vorausgesetzt, dass die endgültige Verordnung gemäss Artikel 43 zu einem späteren Zeitpunkt angenommen wird.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Aufteilung der Fangquoten für die in den kanadischen
Gewässern fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitglied-
staaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das von der Gemeinschaft und der kanadischen Regierung am
Dezember 1981 über die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Fischerei
unterzeichnete Abkommen, insbesondere auf dessen Artikel III und den hier
beigefügten Briefaustausch,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es obliegt der Gemeinschaft, die Kabeljauquoten in der kanadischen Fischereizone
auf die Fischer der Gemeinschaft aufzuteilen.

Zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Verteilung der vorhandenen Fischbestände
müssen die Quoten auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgeteilt werden.

Diese Aufteilung sollte, auf der einen Seite auf die in der Erklärung des Rates
vom 30. Mai 1980 betreffend Fischerei dargelegten Betrachtungen und, auf der
anderen Seite, auf die Erklärungen, mit denen der Rat die Annahme der Verhand-
lungsrichtlinien für die Verhandlungen des Abkommens mit Kanada begleitete, basiert.

Um sicherzustellen, dass die zugeteilten Mengen eingehalten werden, müssen
Angaben über die getätigten Fänge übermittelt werden.

Das erwähnte Abkommen wurde erst am Dezember 1981 unterzeichnet und es liegt
im Interesse der Gemeinschaftsfischer, dass das Fischen der Kabeljauquoten früh
im Januar 1982 beginnen soll.

Es ist notwendig, Lizenzen für Gemeinschaftsfischerfahrzeuge zu beantragen, um in der kanadischen Fischereizone fischen zu können.

Daher ist es notwendig, die Kabeljauquoten unter den Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1982 aufzuteilen.

Demzufolge sollte diese Verordnung auf einer zeitlich begrenzten Basis angenommen werden, unter Voraussetzung, dass sie später in ein endgültiges System zur Annahme nach Artikel 43 des Vertrages eingefügt wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 in den der Fischereihoheit Kanadas unterstehenden Gewässern nur die im Anhang vorgesehenen Fänge tätigen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sowie die Kapitäne der Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den in Artikel 1 genannten Gewässern fischen, unterliegen den Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 753/80 des Rates vom 26. März 1980 betreffend die Modalitäten für die Aufzeichnung und Übermittlung der Angaben über die von Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten getätigten Fänge (1).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABL. L 84 vom 28.3.1980, S. 33.

ANHANG

Die in Artikel 1 erwähnten Mengen

Art	NAFO-Abteilung	Quote	Quotenzuteilung	
Kabeljau	2GH	6.500	Deutschland	6.000
			Frankreich	200
			Vereinigtes Königreich	300
	2J3KL	8.000	Frankreich	1.300
			Deutschland	6.000
			Vereinigtes Königreich	700

Anderung des Vorschlags zur
Verordnung (EWG) des Rates
betreffend die Verwaltung und Kontrolle von gewissen Fangquoten für 1982
für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen und im Regelungsbereich
der NAFO fischen

(dem Rat von der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 149, Absatz 2 des
EG-Vertrages vorgelegt)

Änderung des Vorschlags zur Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Verwaltung und Kontrolle von gewissen Fangquoten für 1982 für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen und im Regelungsbereich der NAFO fischen (COM(81)593 endg., 21. Oktober 1981)

In Anhang I des oben genannten Vorschlags sollte die Eintragung "Atlantischer Kabeljau 3M" wie folgt geändert werden:

Art	NAFO-Abteilung	Quoten (Tonnen)	
Atlantischer Kabeljau	3M	Deutschland	700
		Frankreich	300
		Vereinigtes	
		Königreich	1,405